

# Entgeltordnung für Fortbildungsprüfungen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) in der Fassung vom 9. Dezember 2020

Auf Grund von §§ 2 und 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. S. 253), geändert durch Satzungen vom 26. März 2012 (SächsABl. S. 815), vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1398), vom 15. Mai 2013 (SächsABl. S. 603), vom 10. Mai 2017 (SächsABl. S. 871), vom 1. November 2017 (SächsABl. S. 1665) und vom 16. Dezember 2019 (SächsABl. S. 205) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2020 die Entgeltordnung für Fortbildungsprüfungen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) in der Fassung vom 9. Dezember 2020.

## § 1 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Zulassung zur Fortbildungsprüfung bzw. sonstigen Prüfung schriftlich bei dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) rechtswirksam beantragt.

## § 2 Bemessung und Höhe der Prüfungsentgelte

(1) Für die Fortbildungsprüfung zum/zur Kommunalfachangestellten (SKVS) (AI-Prüfung) wird ein Prüfungsentgelt für Beschäftigte von Verbandsmitgliedern von 360,00 EUR und für Nichtmitglieder von 385,00 EUR festgesetzt.

(2) Für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/-in (Diplom SKVS) (All-Prüfung) wird ein Prüfungsentgelt für Beschäftigte von Verbandsmitgliedern von 525,00 EUR und für Nichtmitglieder von 550,00 EUR festgesetzt.

(3) Für sonstige Prüfungen wird ein Prüfungsentgelt für Beschäftigte von Verbandsmitgliedern gemäß kostendeckender Einzelkalkulation erhoben. Für Nichtmitglieder wird ein um 25,00 EUR erhöhtes Prüfungsentgelt gegenüber Beschäftigten von Verbandsmitgliedern festgesetzt.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ist das volle Prüfungsentgelt zu zahlen.

## § 3 Fälligkeit und Erstattung der Prüfungsentgelte

(1) Die Prüfungsentgelte werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Dem Prüfungsteilnehmer wird vor der Prüfung eine angemessene Frist zur Zahlung des Prüfungsentgeltes gesetzt. Wird das Prüfungsentgelt nicht innerhalb der gesetzten Frist auf das angegebene Konto des Zweckverbandes

des Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) eingezahlt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Prüfung als zurückgenommen.

(2) Bei Nichtantritt zur Prüfung ohne wirksamen Rücktritt gemäß Prüfungsordnung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (PO-SKVS) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt keine Entgelterstattung.

## § 4 Entgelte für die Überprüfung von Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis

(1) Sofern ein Prüfungsteilnehmer gegen sein Prüfungsergebnis Einwendungen beim Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen erhebt, entsteht für deren Überprüfung ein Entgelt in Höhe von 250,00 EUR. Dieses Entgelt ist mit Erhebung der Einwendungen fällig. Dem Prüfungsteilnehmer wird vor der Überprüfung seiner Einwendungen eine angemessene Frist zur Zahlung des Entgeltes gesetzt. Wird das Entgelt nicht innerhalb der gesetzten Frist auf das angegebene Konto des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) eingezahlt, gelten die Einwendungen als zurückgenommen.

(2) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen wird der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) das Entgelt in Höhe von 250,00 EUR in dem Fall zurückerstatten, wenn den Einwendungen in vollem Umfang stattgegeben wird.

(3) Auslagen werden in Form einer Pauschale erhoben. Die Auslagenpauschale beträgt 25,00 EUR. Sie wird nicht erstattet.

## § 5 Entgelte für Zweitschriften und Bescheinigungen

Zweitschriften von Prüfungsdokumenten bzw. Bescheinigungen sind nur innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens möglich. Für eine Zweitschrift von Prüfungsdokumenten und Bescheinigungen wird ein Entgelt in Höhe von 25,00 EUR pro Dokument bzw. Bescheinigung festgesetzt.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für Fortbildungsprüfungen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) in der Fassung vom 09.12.2020 tritt am 10.12.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 9. Dezember 2020

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen  
Thomas Kunzmann  
Zweckverbandsvorsitzender